

# VIII. St. gallische Armenpflegerkonferenz

Autor(en): **Heim, W.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **22 (1925)**

Heft 11

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-837213>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Der Armenpfleger

Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge.

Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz.

Beilage zum „Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung“.

Redaktion:

Pfarrer A. Wild, Zürich 2.

Verlag und Expedition:

Art. Institut Orell Füßli, Zürich.

„Der Armenpfleger“ erscheint monatlich.

Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten Fr. 6.—, für Postabonnenten Fr. 6.20.  
Insertionspreis pro Nonpareille-Zeile 20 Cts.

22. Jahrgang

1. November 1925

Nr. 11

Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet.

## VIII. St. gallische Armenpflegerkonferenz.

Von Pfr. W. Heim, St. Gallen.

Die VIII. st. gallische Armenpflegerkonferenz, die Samstag, den 17. Oktober in St. Gallen tagte, wies einen sehr starken Aufmarsch von amtlichen Armenpflegern (109 aus 82 Gemeinden) und weiteren Interessenten aus der Stadt auf. Das war vor allem dem Umstand zuzuschreiben, daß auf der Traktandenliste ein Referat des Herrn Landammann Rukstuhl über den von ihm geschaffenen Entwurf eines neuen kantonalen Armengesetzes zur Behandlung stand, der voraussichtlich schon in der Novembersession des Großen Rates in erste Lesung genommen werden wird. Diesem Referat vorgängig begrüßte Präsident Heinrich Adank, Fürsorgesekretär in St. Gallen, die stattliche Versammlung und verlas seinen Präsidialbericht, der zunächst einen Rückblick auf das warf, was die Kommission in Verbindung mit verschiedenen der Gemeinnützigkeit dienenden Vereinigungen der Stadt in Sachen der Altersversicherung getan hatte, der sodann über die Verchiebung der für 1925 geplant gewesenen Armenpfleger-Instruktionskurse orientierte und davon Kenntnis gab, daß die Kommission sich einläßlich mit der Revision des kantonalen Armengesetzes, d. h. mit dem vorliegenden regierungsrätlichen Entwurf befaßt hatte, und der schließlich in höchst interessanter Weise an das erinnerte, was die kantonale gemeinnützige Gesellschaft in bezug auf das Armenwesen im Kanton St. Gallen schon alles angeregt und durchgeführt hat. Darauf wurde das Wahlgeschäft erledigt und der bisherige siebenköpfige Vorstand mit Herrn Adank, dem unermüdllich tätigen und initiativfreudigen Präsidenten, an der Spitze bestätigt, die Rechnungsablage entgegengenommen, ein neuer Rechnungsrevisor gewählt und schließlich als nächstjähriger Konferenzort Wil bestimmt.

Das Referat von Regierungsrat Rukstuhl erläuterte sodann in knappen und klaren Ausführungen den Gesetzesentwurf, gab von den Abänderungsvorschlägen, die seitens der großrätlichen Kommission und der Kommission der st. gallischen Armenpflegerkonferenz gemacht worden waren, Kenntnis und wandte sich zum Schluß mit Nachdruck gegen zwei Einwände, die am meisten gegen das neue Gesetz erhoben werden: erstens, jetzt sei die denkbar ungünstigste Zeit, um mit einem neuen Armengesetz zu kommen, und zweitens, der Entwurf bringe keine Entlastung der finanziell schwer belasteten Gemeinden; den ersten Einwand wies er mit dem Hinweis darauf

zurück, daß der Regierungsrat sich in einer Zwangslage befinde, da der Beschluß des Großen Rates betreffend das interkommunale Konfordat nächstes Frühjahr ablaufe und dann auf den Boden des alten Gesetzes mit seinem reinen Heimatprinzip zurückgekehrt werden müßte, was weder im Interesse der Gemeinden noch der Armen und Unterstützungsbedürftigen wäre, und den zweiten Einwurf parierte er mit der Erklärung, daß der Entwurf keine Mehrbelastung der Gemeinden bringe, da er ihnen keinerlei neue Aufgaben, die bedeutende neue Kosten auferlegen würden, zumute; eine Entlastung dürste dagegen in der kommenden Altersversicherung erwartet werden, während eine solche durch vermehrte Hilfe des Staates angesichts der Finanzlage des Kantons aussichtslos sei; eine Verwerfung der Vorlage aber käme jedenfalls einer Mehrbelastung der Heimatgemeinden gleich.

Die Aussprache über den Gesetzesentwurf wurde rege benützt, teils dazu, um Bedenken vom finanziellen Standpunkt aus kundzugeben, teils dazu, um das neue Gesetz um des sozialen und humanen Geistes willen, der in ihm herrscht, und um des bedeutenden wertvollen Fortschrittes willen, den es in mancher Hinsicht dem veralteten Gesetz von 1835 gegenüber darstellt, warm zu empfehlen. Die Diskussion endigte mit der einmütigen Annahme folgender zwei Resolutionen:

#### I. Zur Revision des st. gallischen Armengesetzes:

„Die am 17. Oktober 1925 im Hotel Schiff in St. Gallen stattgehabte Armenpflegerkonferenz des Kantons St. Gallen, die von 109 Armenpflegern aus 82 Gemeinden besucht war, hat nach einem vortrefflich orientierenden Vortrag des Herrn Landammann Ruffstuhl und nach allseitiger Aussprache den Beschluß gefaßt, dem Großen Rate zu empfehlen, das im Entwurf vorliegende Armengesetz schon in der nächsten Session des Rates in erster Lesung beraten zu wollen. Der Entwurf stellt sich dar als eine reife Frucht der Erfahrungen, die mit den Bestimmungen über die interkommunale Armenpflege gemacht worden sind, also als die gesetzliche Festlegung einer erprobten, vieljährigen Praxis, die Kanton und Gemeinden keine neuen Lasten aufbürdet. Nachdem das aus dem Jahre 1835 stammende alte Armengesetz infolge der ganz anders gearteten Verhältnisse unbrauchbar geworden ist, kann die neue Vorlage nur allseitig begrüßt und als eine zweckmäßige, die Armenlasten klug verteilende Neuordnung der kantonalen Armenpflege bezeichnet werden. Die baldige Inkraftsetzung des neuen gesetzlichen Erlasses ist daher ein Gebot staatspolitischer Notwendigkeit.“

#### II. Zur eidgenössischen Altersversicherung:

„Die st. gallische Armenpflegerkonferenz empfiehlt dem st. gallischen Volke aufs wärmste die Annahme der neuen Verfassungsartikel, die die Einführung der Altersversicherung in der Schweiz ermöglichen sollen, und ruft es dazu auf, diesen bedeutenden Schritt, der Tausenden von Mitbürgern ein sorgloseres Alter verbürgen wird, zu wagen, und dies um so mehr, als von der Einführung der Altersversicherung eine bedeutende Entlastung der Gemeinden in der Armenpflege erhofft werden kann.“

\* \* \*

Der Entwurf des neuen Armengesetzes darf wohl in diesem Organ der schweizerischen Armenpfleger etwas näher betrachtet werden. Es verdient auch das Interesse dieser Kreise, kann er ihnen vielleicht doch gelegentlich wertvolle Dienste leisten. Das neue Gesetz ist keines, das umstürzlerisch mit der Vergangenheit bricht, sondern

das sorgsam und vorsichtig die Lehren aus der Vergangenheit zieht und gesammelte Erfahrungen verwertet. Viele Bestimmungen sind nur gesetzliche Fixierung der jetzt geltenden Praxis. Als bedeutksamste Fortschritte dürfen angesehen werden: die Verbindung des Heimatprinzips mit dem Wohnortsprinzip, die bessere Fürsorge für die Kinder, die energischere Betonung der Verwandtenunterstützungspflicht, das Zusammenwirken der amtlichen mit der freiwilligen Armenpflege, die Möglichkeit der Wählbarkeit von Frauen (Schweizerinnen) in die Armenbehörden, der Grundsatz der Strenge gegenüber liederlichen Elementen und der Milde gegenüber unverschuldet unterstützungsbedürftig gewordenen und unerschuldigt Leidenden Familiengliedern, humanere armenpolizeiliche Bestimmungen. (Wenn der Regierungsrat von einer gleichzeitigen Revision des Bürgerrechtswesens mit der Revision des Armengesetzes absah, so geschah es, weil er eine solche Neuordnung, die, wenn auch wünschenswert, so doch für die Neuordnung des Armenwesens nicht unbedingt notwendig sei, mit Rücksicht auf einschlägige Fragen, die auf eidgenössischem Gebiete zurzeit aufgeworfen, aber noch nicht gelöst sind, noch nicht für spruchreif hielt.)

In einer Botschaft an den Großen Rat gibt der Regierungsrat selber Aufschluß über die Richtlinien, von denen er sich bei der Schaffung des neuen Gesetzes hat leiten lassen. In ihr ist u. a. zu lesen:

„1. Das alte Gesetz unterscheidet zu wenig zwischen den unverschuldet in Not geratenen Personen und den liederlichen Elementen. Schlechtlich werden, sofern eine Anstaltsversorgung nötig wird, eben beide Arten unter dem gleichen Dache untergebracht.

Diesem Uebelstande könnte nur dadurch gründlich abgeholfen werden, daß überall neben den Armenhäusern, in denen die mehr oder weniger liederlichen Elemente untergebracht und zur Arbeit angehalten werden, noch Altersasyle für wirklich unverschuldet Arme erstellt werden. Das hieße aber eine Anforderung stellen, denen die finanziellen Mittel der meisten Gemeinden in keiner Weise gewachsen wären. Der Gesetzgeber muß sich auch in dieser Richtung an das erreichbar Mögliche halten. Möglich wäre z. B., daß in der einen oder andern Armenanstalt besondere Abteilungen geschaffen würden für diese beiden Arten von Inzassen, indem die unverschuldet Armen etwa mehr dem Haushalte der Armeneltern angegliedert würden, oder dann, daß Gemeinden mit einander ein Abkommen treffen, wonach die Armenanstalt der einen Gemeinde für unverschuldet Arme und jene der andern für liederliche Elemente benützt wird (Art. 7 des Entwurfes). Für den Fall, daß eine oder mehrere Gemeinden ein besonderes Altersheim erstellen, ist auch die Gewährung eines Staatsbeitrages vorgesehen (Art. 68, Ziff. 3) . . . .

2. Ein zweiter Mangel des bestehenden Gesetzes besteht darin, daß es die Fürsorge zur Abwehr vollständiger Verarmung außer acht läßt. Durch die Vorschriften der Art. 1, Ziff. 2, Art. 2 und 15 soll vorgesorgt werden, daß durch rechtzeitiges Eingreifen der Armenbehörde der Bedürftige vor vollständiger Verarmung und damit auch die Gemeinde vor später größeren Auslagen bewahrt wird. Zu den Abwehrmitteln gegen die Verarmung gehören auch die Vorschriften, die von der Fürsorge für die Kinder handeln (Art. 9 bis 13, insbesondere Art. 12 und 13). Eine wirksame zielbewußte Armenpflege muß in erster Linie bei den Kindern einsetzen. Bei vielen Erwachsenen ist eine dauernde Besserstellung nicht mehr möglich; sie bleiben vielfach mehr oder weniger treue Klienten der Armenbehörde. Bei den Kindern dagegen kann durch eine richtige Erziehung und Ausbildung bewirkt werden, daß sie am Charakter gefestigt und durch die erworbenen Kenntnisse in den Stand gesetzt werden, sich inskünftig selbst durchzubringen, während ohne diese

Fürsorge sie gleich ihren Eltern zeitlebens der Armenkasse zur Last fallen. Die Fürsorge für die Kinder ist eine der wichtigsten Aufgaben der Armenbehörden und eine der dankbarsten, da bei deren richtiger Erfüllung der fortwährenden Vermehrung der Zahl der Armengenössigen und der Steigerung der Lasten der Armenkassen am erfolgreichsten entgegengewirkt wird.

3. Der dritte und wohl der Hauptmangel des bestehenden Gesetzes liegt darin, daß es ausschließlich auf dem Heimatprinzip aufgebaut ist. In Würdigung unserer Ausführungen in der mehrfach erwähnten Botschaft vom 1. Mai 1920, wonach sowohl das Wohnorts- wie auch das Heimatprinzip in der Armenpflege seine Vorteile und seine Schattenseiten hat (zur Begründung dessen verweisen wir, um Wiederholungen zu vermeiden, auf die erwähnte Botschaft) und daß daher ein Mittelweg eingeschlagen werden müsse, der womöglich alle Vorteile und möglichst wenige der Nachteile aufweist, haben Sie gemäß unserm Antrage Ihren Beschluß vom 12. Januar 1921 erlassen und diesen am 17. November 1923 mit einer Modifikation hinsichtlich der Höhe des Staatsbeitrages erneuert. Die Erfahrungen, die man mit diesem Versuche eines Ausgleiches zwischen dem Wohnorts- und dem Heimatprinzip in der Armenpflege im Laufe der letzten vier Jahre gemacht hat, sind als gut zu bezeichnen. Infolge dessen beantragen wir Ihnen, diese provisorische Lösung nun zu einer definitiven zu machen.

4. In einem neuen Armengesetze soll die öffentliche Armenpflege angehalten werden, sich mit den freiwilligen und caritativen Fürsorgeinstitutionen in Verbindung zu setzen, um ein planmäßiges Zusammenwirken zu ermöglichen. Diesem Gedanken haben wir in Art. 60 Abs. 2 Ausdruck gegeben.

5. Ein neues Armengesetz darf der Öffentlichkeit keine allzugroße Mehrbelastung bringen. Diesem Begehren haben wir bei unserm Entwurfe Rechnung getragen. Wenn Sie den Gesetzesentwurf durchgehen, werden Sie konstatieren können, daß der öffentlichen Armenfürsorge keine wesentlich neuen Aufgaben, die weitere finanzielle Mittel erfordern, überbunden werden, als wie sie bereits in der bestehenden Praxis festgelegt worden sind, die eben, wie bereits oben angedeutet, durch die Verhältnisse gezwungen, über den strengen Wortlaut des bestehenden Armengesetzes hinausging. Es handelt sich somit nicht um Mehrleistungen der Armenkasse, sondern lediglich um eine gesetzliche Festlegung der bestehenden Praxis; infolgedessen werden aus der neuen Gesetzesvorlage den Armenkassen auch keine größeren Auslagen erwachsen als bisher . . .“

Das neue Gesetz gliedert sich in die sieben Abteilungen: I. Aufgabe und Art der Armenfürsorge, II. Verwandtenunterstützung und Rückvergütungspflicht der Unterstützten, III. Öffentliche Armenfürsorgepflicht, IV. Organisation der Armenfürsorge, V. Mittel für die Armenfürsorge, VI. Armenpolizei und Strafbestimmungen und VII. Schlußbestimmungen.

Nichts kennzeichnet den Geist des neuen Gesetzes besser, als die Artikel 1—4, die die Aufgabe der Armenfürsorge umschreiben:

Art. 1. Die Armenfürsorge hat die Aufgabe:

1. der Verarmung mit den der Armenbehörde zu Gebote stehenden moralischen, finanziellen und armenpolizeilichen Mitteln möglichst entgegenzuwirken;
2. den vorübergehend in Not Geratenen mit Rat und Tat beizustehen und soweit möglich ihnen behilflich zu sein, sich durch eigene Anstrengung und Arbeit wieder in eine ökonomisch und moralisch bessere Lage zu versetzen, und sie bis dahin in angemessener Weise zu unterstützen;

3. den erkrankten Bedürftigen, sowie bedürftigen Wöchnerinnen das Notwendige zu verabsolgen und die zur Herstellung ihrer Gesundheit und Arbeitsfähigkeit erforderliche ärztliche Pflege, sei es zu Hause, sei es in einer Krankenanstalt, zu gewähren;
4. gegen jene, die infolge Arbeitsfurcht oder Niederlichkeit selbst in Not geraten sind oder ihre Familie in Not gebracht haben, durch die armenpolizeilichen Mittel mit wirksamer Strenge vorzugehen;
5. bedürftigen Kindern im nicht erwerbsfähigen Alter, sowie vermögenslosen Erwachsenen, die wegen Alters oder wegen Gebrechen ihren Lebensunterhalt nicht verdienen können, dauernd entsprechende Pflege und Unterstützung zukommen zu lassen.

Art. 2. Die Unterstützung soll rechtzeitig gewährt werden. In dringlichen Fällen ist der Präsident der Armenbehörde berechtigt und verpflichtet, von sich aus die unerläßlichen Verfügungen zu treffen, unter nachheriger Mitteilung an die Behörde.

Art. 3. Ist der Familienvorstand der Unterstützung unwürdig, so dürfen deshalb die hieran unschuldigen Familienglieder, insbesondere die Kinder, nicht Not leiden, und es ist diesen die notwendige Unterstützung in der Weise zu gewähren, daß jener nicht hieraus für sich Nutzen ziehen kann; gegen den Fehlbaren ist überdies mit den armenpolizeilichen Mitteln vorzugehen.

Art. 4. Der Bettel ist verboten; ebenso ist die Ausstellung allgemeiner schriftlicher Empfehlungen an einen Bedürftigen zur Sammlung von Unterstützungen für seinen Lebensunterhalt sowohl Behörden als Privaten untersagt.

Auch die Art. 9, 10, 12 und 13, die sich mit der Fürsorge für die Kinder befassen, sind als von feinem Verständnis für die Kinder zeugende Gesetzesbestimmungen zu begrüßen:

Art. 9. Kinder solcher unterstützungsbedürftiger Eltern, die deren Pflege und Erziehung vernachlässigen, sollen, nachdem eine Verfügung im Sinne von Art. 284 oder 285 Z.G.B. erwirkt worden ist, anderweitig versorgt werden, auch wenn hieraus der Armenkasse mehr Kosten erwachsen, als wenn die Kinder bei den Eltern belassen würden.

Art. 10. Kinder, die der öffentlichen Unterstützung anheimfallen und nicht bei ihren Eltern belassen werden können, sollen, wenn sie das dritte, aber noch nicht das sechzehnte Altersjahr zurückgelegt haben, durch die Jugendschutzkommission bei solchen Privaten, womöglich ihrer Konfession, die ausreichende Gewähr für ein geordnetes Familienleben wie auch für gehörige Pflege und Erziehung bieten, versorgt werden, oder, wenn dies nicht möglich ist, von der Armenbehörde in besonderen Waisenanstalten untergebracht, gepflegt und erzogen werden.

Art. 12. Bildungsfähige Kinder mit körperlichen, sittlichen oder geistigen Mängeln sollen womöglich in einer passenden Spezialanstalt versorgt werden.

Art. 13. Den der Schule entlassenen Kindern ist die Erlernung eines ihren Anlagen entsprechenden Berufes zu ermöglichen.

Auch nach Aufhören der materiellen Unterstützung soll die Armenbehörde die vorher unterstützten Kinder, soweit diese nicht unter waisenamtlicher Fürsorge stehen, im Auge behalten und ihnen durch Rat, Fürsprache und wenn nötig Warnungen Beistand leisten.

In den Artikeln über die Fürsorge für die Erwachsenen verfügt der Art. 15: „Wenn eine Familie unverschuldeterweise in Not gerät, darf mit der Unterstützung nicht zugewartet werden, bis das ihr zum Lebensunterhalt und zur

Erwerbstätigkeit notwendige Eigentum veräußert worden ist“, worauf Art. 16 bestimmt, daß jeder Unterstützte verpflichtet ist, eine ihm von der Armenbehörde in oder außer der Gemeinde angewiesene, seinen Kräften entsprechende Arbeit anzunehmen. Ueber die Einweisung ins Armenhaus der Heimatgemeinde ist der Grundsatz aufgestellt, daß diese nur erfolgen solle, wenn sie aus armenpolizeilichen Gründen gerechtfertigt und wenn durch die Pflege im Armenhaus für die betreffende Person besser gesorgt ist als durch anderweitige Unterstützung (Art. 17).

Die Bestimmungen über die *Verwandtenunterstützungen* bauen sich auf dem Grundsatz auf, daß die Unterstützungspflicht nach Recht und Sitte in erster Linie nicht der Oeffentlichkeit, sondern den Verwandten obliege (Art. 19); selbstverständlich wird aber auch den unterstützenden Verwandten das Recht der Antragstellung über die Art und den Umfang der Unterstützung und über die eventuell notwendig werdende Anwendung armenpolizeilicher Maßnahmen eingeräumt (Art. 24). Was die Bestimmungen über die *Rückvergütungspflicht* der *Unterstützten* betrifft, so darf man von ihnen sagen, was die regierungsrätliche Botschaft ausspricht, nämlich „daß einerseits die Rechte der Armenkassen gewahrt sind, andererseits aber auch auf berechnete Interessen des Pflichtigen und seiner Familie in billiger Weise Rücksicht genommen wird“ (Art. 25—30).

Für die *öffentliche Armenfürsorgepflicht* sind die Art. 34 und 35 von grundlegender Bedeutung, in denen das Heimatprinzip ausgesprochen, aber auch die Verbindung des Heimatprinzips mit dem Wohnortprinzip festgelegt ist; über das Verfahren in Fällen, in denen noch das reine Heimatprinzip gilt, und in Fällen, in denen die wohnörtliche Fürsorge in Verbindung mit der Heimatgemeinde eintritt, orientieren bis in alle Details hinein die folgenden Artikel 36—53. Daß mit Recht auf rasches Handeln seitens der Heimatgemeinde gedrängt wird, ist aus Art. 41, Absl. 2, zu ersehen, der eine Frist von 10 Tagen für die Beantwortung des Antrags auf Behandlung eines Falles als eines heimatlichen oder wohnörtlichen Armenfalles vorsieht. Von Bedeutung ist, daß dem Großen Rat die Befugnis erteilt werden soll, über die Armenfürsorge für Nichtkantonsbürger mit andern Kantonen, unter Beobachtung der bezüglichlichen Vorschriften des Bundes, *Konkordate* abzuschließen (Art. 55).

In den Bestimmungen über die *Organisation der Armenfürsorge* wird zunächst der Grundsatz aufgestellt, daß Ortsgemeinden, die es wünschen und dazu imstande sind, auch weiterhin das Fürsorgewesen für ihre Bürger durchführen können, auch Armensteuern zu erheben das Recht haben sollen; die Frage der Abkürzung von Genossengut an die politische Gemeinde, wenn diese die Armenfürsorge übernimmt, wird dahin geregelt, daß die Höhe der Abkürzungssumme durch eine besondere Kommission bestimmt werden soll; es wird aber auch verfügt, daß in das Eigentum der politischen Gemeinde übergehendes ortsbürgerliches Armengut in seinem Vermögenswerte seinem Zweck stets erhalten bleiben müsse (Art. 57). Die Besorgung der Armenfürsorge soll nicht dem Gemeinderat, sondern einer *besondern Armenbehörde*, in die auch Schweizerfrauen wählbar sind, obliegen (Art. 60).

Erfreulich ist, daß in den Artikeln über die Armenpolizei und Strafbestimmungen den berechtigten neuzeitlichen Forderungen in bezug auf Milderung des Stimmrechtsentzuges und Wirtshausverbotes für würdige Unterstützungsbedürftige entgegengekommen (Art. 60—73), und mit aller Energie dem Bettel auf den Leib gerückt wird (Art. 74—76).

Es wird wohl später, wenn der Entwurf durch die Behandlung im Großen

Nat bereinigt und zum Gesetz erhoben sein wird, was hoffentlich nicht mehr lange auf sich wird warten lassen, Gelegenheit geben, auf diese und jene Bestimmungen noch einläßlicher zurückzukommen; mögen diese Ausführungen vorläufig ein gedrängtes Bild von dem zu erwartenden neuen st. gallischen Armengesetz gegeben und die Ueberzeugung geweckt haben, daß Sandammann Rutschli ein gutes Werk geschaffen hat, das mit Freuden begrüßt werden darf.

## **Unterstützungspflicht zwischen Geschwistern; Begriff der „günstigen Verhältnisse“.**

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt vom 16. Januar 1925.)

Gegen einen Bankangestellten, der für Frau und drei Kinder im Alter von 10—14 Jahren zu sorgen hatte und ein Jahreseinkommen von 9300 Fr. bezog, klagte eine Armenbehörde auf Zahlung von 50 Fr. als teilweisen Ersatz der ihr aus der Unterstützung seines Bruders erwachsenen Auslagen.

Der Regierungsrat gelangte zur Gutheißung der Klage aus folgenden Erwägungen:

Nach Art. 328 ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches sind Geschwister, wenn sie in Not geraten, gegenseitig verpflichtet, einander zu unterstützen, sofern die Pflichtigen sich in günstigen Verhältnissen befinden.

Zur Entscheidung steht die Frage, ob sich der Beklagte in günstigen Verhältnissen befindet. Diese Frage muß bejaht werden. Wenn auch bei standesgemäßem Unterhalt der Familie bei den vorliegenden Einkommensverhältnissen kaum wesentliche Ersparnisse angelegt werden können, so hat doch anderseits die Leistung eines geringen Unterstützungsbeitrages keine Beeinträchtigung der Lebenshaltung zur Folge. Wird zum Vergleich die finanzielle Lage des Großteils unserer Bevölkerung herangezogen, so muß im vorliegenden Fall unbedingt von günstigen Verhältnissen gesprochen werden. Der verlangte Betrag von 50 Fr. erscheint nicht als unangemessen. Die Klage ist deshalb gutzuheissen.

**Baselstadt.** Der Jahresbericht der Allgemeinen Armenpflege über das Jahr 1924 konstatiert, daß trotz Besserung der wirtschaftlichen Lage, Aufschwung der Industrie und durchgreifender sozialer Maßnahmen die verschiedenen Armutsurfachen (Unglück, Tod des Ernährers, Alter und Krankheit, körperliche und geistige Minderwertigkeit und Unzulänglichkeit, Mangel an Willensstärke und Arbeitsfreudigkeit, Verschwendung, Genußsucht, Alkoholismus) nicht aus der Welt geschafft werden. Auf Grund von Erfahrungen können etwa folgende Gruppen von Bedürftigen unterschieden werden: erblich belastete, chronisch Arme, verschuldet oder unverschuldet arm Gewordene, die früher in besseren Verhältnissen lebten, verschämte Arme. So verschieden die einzelnen Armenfälle voneinander sind, so verschieden muß auch ihre Behandlung sein. Gleichmäßigkeit und Schematisierung ist da nicht am Platze, sie wären ein Beweis der Schwäche und Unzweckmäßigkeit der Hilfe. — Was die Wirkungen des neu revidierten Konfordates betr. wohnörtliche Unterstützung anbelangt, so hat die Allgemeine Armenpflege dadurch einen, allerdings nicht sehr erheblichen Rückgang der Aufwendungen gegenüber 1923 (zirka 3 %) erfahren. Das Konfordat bedeutet nach wie vor eine große Wohltat und Beruhigung für die Bedürftigen und für die Armenpfleger eine wesentliche Erleichterung im gegenseitigen Verkehr. — Die Zahl der unterstützten